

L 5 R 109/10 B

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
5
1. Instanz
SG München (FSB)
Aktenzeichen
S 26 R 3334/07
Datum
21.01.2010
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 5 R 109/10 B
Datum
02.03.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Sind in einem Verfahren vor den Sozialgerichten ein Kläger kostenprivilegiert und ein Kläger kostenpflichtig, besteht insgesamt Kostenfreiheit. Die Privilegierung der Kostenfreiheit erstreckt sich wegen der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung auch auf den nichtprivilegierten Kläger und muss unabhängig davon gelten, ob die Klagen von Anfang an bereits gemeinsam erhoben oder erst nach einem richterlichen Beschluss in einem Verfahren geführt werden.

Auf die Beschwerde der Klägerin zu 1) wird der Streitwertbeschluss des Sozialgerichts München vom 21. Januar 2010 aufgehoben.

Gründe:

I.

Gegenstand des von den Beteiligten vor dem Sozialgericht München geführten Rechtsstreits war ein Statusfeststellungsverfahren nach [§ 7a](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Die Beklagte hatte zunächst mit Bescheid vom 23. Januar 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2007 und mit Bescheid vom 6. November 2009 die Versicherungspflicht der Klägerin zu 2) in den verschiedenen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung festgestellt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht München am 26. November 2009 schlossen die Beteiligten einen gerichtlichen Vergleich, in dem sich die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verpflichtete, festzustellen, dass die von der Klägerin zu 2) für die Klägerin zu 1) verrichtete Tätigkeit selbständig und nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde. Mit Beschluss vom 21. Januar 2010 hat das Sozialgericht München den Streitwert des Verfahrens nach [§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 52 Abs. 1](#) und 2 Gerichtskostengesetz (GKG) auf 5.000 Euro festgesetzt. Dagegen hat die Klägerin zu 1) mit Schriftsatz vom 9. Februar 2010 Beschwerde erhoben und beantragt, den Streitwert auf 18.000 Euro festzusetzen.

II.

Der von der Klägerin angefochtene Streitwertbeschluss des Sozialgerichts München durfte nicht auf der Grundlage von [§ 197a SGG](#) i.V.m. [§ 52 Abs. 1 und 2 GKG](#) erlassen werden. Es fehlt an den Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlagen. Gegenstand des Verfahrens vor dem Sozialgericht waren zwei zunächst getrennt erhobene und mit Beschluss vom 19. März 2008 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundene Klagen gewesen. Unter den Klägern war neben der nach [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) grundsätzlich kostenpflichtigen Klägerin zu 1) auch die nach [§ 183 Satz 1 SGG](#) kostenprivilegierte Klägerin zu 2). Sind in einem Verfahren ein Kläger kostenprivilegiert und ein Kläger kostenpflichtig, besteht insgesamt Kostenfreiheit für das gesamte Verfahren. Die Privilegierung der Kostenfreiheit erstreckt sich wegen der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung auch auf die nicht privilegierte Klägerin zu 1) (vgl. BSG, Beschluss vom 29. Mai 2006, [B 2 U 391/05 B](#), Rz. 17 f. - zitiert nach juris) und muss unabhängig davon gelten, ob die Klagen von Anfang an bereits gemeinsam erhoben oder erst nach einem richterlichen Beschluss in einem Verfahren geführt wurden. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet ([§ 68 Abs. 3 GKG](#)). Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§ 66 Abs. 3 Satz 3](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 1 Satz 5 GKG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2010-10-28